

Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2016

5252

Steuergesetz

(Änderung vom : juristische Personen mit ideellen Zwecken)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2016,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 69a. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

g. Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Marginal zu § 70:

h. Verluste

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 20. März 2015 beschlossen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken (BBl 2015 2751). Die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2014 zu diesem Gesetz (BBl 2014 5369) war in Erfüllung einer im Ständerat eingereichten Motion ergangen; zuvor hatten die eidgenössischen Räte, entgegen dem ablehnenden Antrag des Bundesrates, der Motion zugestimmt.

Mit dem Gesetz vom 20. März 2015 wurden im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und dem gleich datierten Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) folgende neuen Bestimmungen eingefügt:

DBG:

Art. 66a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20 000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

StHG:

Art. 26a Gewinne von juristischen Zwecken mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 72t Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom 20. März 2015

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 Art. 26a an.

² Nach Ablauf dieser Frist findet Art. 26a direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht. Dabei gilt der Betrag nach Art. 66a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer.

Die Referendumsfrist ist am 9. Juli 2015 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat am 12. August 2015 die neuen StHG-Bestimmungen auf den 1. Januar 2016 und die neuen DBG-Bestimmungen auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

2. Anpassung des Steuergesetzes

Mit der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) soll dieses an die neuen DBG- und StHG-Bestimmungen angepasst werden. Hierzu soll, ausgehend vom Wortlaut dieser bundesrechtlichen Bestimmungen, in einem neuen § 69a Entwurf-(E-)StG die folgende neue Bestimmung eingefügt werden:

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Als juristische Personen im Sinne von § 69a E-StG gelten, wie gemäss Art. 66a DBG und Art. 26a StHG, sowohl die Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften als auch die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen. Wenn sie ideelle Zwecke verfolgen und ihr Gewinn, in Übereinstimmung mit Art. 66a DBG, nicht höher als Fr. 20 000 ist, so entrichten sie keine Gewinnsteuer. Sie sind auch von der Kapitalsteuer befreit, soweit sie unter § 82 Abs. 2 StG fallen; nach dieser bestehenden Bestimmung wird das Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, nicht besteuert, wenn dieses weniger als Fr. 100 000 beträgt.

Art. 26a StHG überlässt es zwar dem kantonalen Recht, selber den Betrag zu bestimmen, bis zu dem Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken steuerfrei bleiben. Da neben der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern immer auch jene für die direkte Bundessteuer vorzunehmen ist, sprechen jedoch schon Gründe der Vereinfachung dafür, im kantonalen Steuergesetz den Betrag gemäss Art. 66a DBG von Fr. 20 000 zu übernehmen.

Zur Frage, was ideelle Zwecke sind, wird in der Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2014 zum Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ausgeführt, dass eine exakte und abschliessende Definition eines «ideellen Zwecks» nicht möglich sei. Dies liege insbesondere daran, dass der Begriff «ideell» schon im allgemeinen Sprachgebrauch «sehr facettenreich» sei. Einen Hinweis zur Beantwortung der Frage, was als ideeller Zweck gelten könnte, gebe jedoch das Zivilrecht in Art. 60 Abs. 1 ZGB (BBl 2014 5377). In dieser ZGB-Bestimmung werden als ideelle Zwecke von Vereinen beispielhaft politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben erwähnt.

Als ideeller Zweck erscheine, so wiederum die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2014 (BBl 2014 5377–5378; auch zum Folgenden), jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Wer ideelle Zwecke verfolge, sei nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessenssphäre angehörigen Personen bedacht. Eine Institution mit ideellem Zweck richte nur unter ganz bestimmten sachlichen Voraussetzungen, insbesondere bei bestimmten Bedarfssituationen auf Seiten der Leistungsempfänger, geldwerte Leistungen aus.

Lehre und Rechtsprechung stimmten zudem überein, dass der Zweck dann ein wirtschaftlicher (und kein ideeller) sei, wenn durch die Tätigkeit der juristischen Person Mitgliedern (oder nahestehenden Personen) ein konkreter ökonomischer, geldwerter Vorteil verschafft werde. Daraus folge, dass sobald eine juristische Person ihren Mitgliedern (oder nahestehenden Personen) einen geldwerten (wirtschaftlichen) Vorteil verschaffe, eine ideelle Zwecksetzung nicht mehr vorliegen könne. Dies treffe in besonderem Masse – aber nicht immer – für die juristischen Personen zu, die das Obligationenrecht regle (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften). Ein wirtschaftlicher Vorteil zugunsten der Mitglieder (oder nahestehender Personen) könne in Geld oder in natura ausgerichtet werden. Unter Vorteilen in natura seien Sachvorteile zu verstehen, worunter sowohl Güter als auch Dienstleistungen fielen.

Juristische Personen, die einen ideellen Zweck verfolgten, dürften jedoch dann eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wenn diese von untergeordneter Bedeutung und nicht der eigentliche Zweck der juristischen Person sei. Diese Tätigkeit dürfe höchstens Mittel zum Zweck sein (z. B. Führen einer Kaffeebar anlässlich des Fussballmatches).

Schliesslich wird in der Botschaft des Bundesrates festgehalten (BBl 2014 5377): «Es wird aber einige Zeit und Erfahrung benötigen, bis sich eine gefestigte Praxis eingespielt hat. Für die veranlagende Steuerbehörde, aber auch für die Steuergerichte ist bei der Umsetzung der beantragten Neuregelung von einem zusätzlichen Aufwand auszugehen.»

Weiter ist zu beachten, dass die neue Bestimmung von § 69a E-StG im Spannungsfeld zu folgenden bestehenden Bestimmungen steht:

- § 61 lit. g StG: Danach sind, in Übereinstimmung mit Art. 56 Bst. g DBG und Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG, die juristischen Personen von der Steuerpflicht befreit, «die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unter-

nehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden». Wenn der ideelle Zweck einer juristischen Person zugleich ein öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck darstellt, geht § 61 lit. g StG § 69a E-StG vor: Eine solche juristische Person ist, unabhängig von der Höhe des Gewinns und Kapitals, weiterhin von der Steuerpflicht befreit. Nur an eine solche juristische Person können auch «die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerte», im Rahmen von § 32 lit. b StG und Art. 33a DBG, abgezogen werden.

- § 61 lit. i StG: Nach dieser Bestimmung, vorgegeben durch Art. 23 Abs. 1 Bst. g StHG, sind von der Steuerpflicht befreit: «die juristischen Personen, die kantonale oder gesamtschweizerische Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und widerruflich diesen Zwecken gewidmet sind». Gemäss der parallelen Bestimmung in Art. 56 Abs. 1 Bst. h DBG sind juristische Personen mit Kultuszwecken nur dann von der Steuerpflicht befreit, wenn sie diese Zwecke gesamtschweizerisch verfolgen. Auch hier geht § 61 lit. i StG § 69a E-StG vor, wenn der ideelle Zweck einer juristischen Person zugleich als Kultuszweck gilt.
- § 76 Abs. 2 StG: Diese Bestimmung sieht vor, dass Gewinne der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die auf ein Jahr berechnet Fr. 10 000 nicht erreichen, nicht besteuert werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 71 Abs. 2 DBG; danach werden Gewinne der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter Fr. 5000 nicht besteuert. Bei juristischen Personen, einschliesslich der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, werden gemäss § 69a E-StG Gewinne, sofern sie höchstens Fr. 20 000 betragen, nicht besteuert; demgegenüber werden Gewinne der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, die andere als ideelle Zwecke verfolgen, gemäss § 76 Abs. 2 StG dann nicht besteuert, wenn sie unter Fr. 10 000 liegen.
- § 82 Abs. 2 StG: Gemäss dieser bereits erwähnten Bestimmung wird, unabhängig von der Zweckverfolgung, das Kapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, nicht besteuert, wenn es weniger als Fr. 100 000 beträgt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Eine genaue Schätzung der Auswirkungen von § 69a E-StG auf die Gewinnsteuern bei den Staats- und Gemeindesteuern ist nicht möglich, da juristische Personen mit ideellen Zwecken, die zudem weder unter

die öffentlichen und gemeinnützigen noch die Kultuszwecke fallen, bis anhin keine besondere Kategorie darstellen. Es kann jedoch auf die Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu Art. 66a DBG bei der direkten Bundessteuer verwiesen werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung kam dabei, ausgehend von bestimmten Annahmen, zum Schluss, dass Art. 66a DBG bei der direkten Bundessteuer zu jährlichen Mindereinnahmen führe, «die im tiefen einstelligen Millionenbereich liegen» (BBl 2014 5370 und 5379–5380). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch § 69a E-StG kaum spürbare Auswirkungen auf die Staatssteuer und Gemeindesteuern haben wird.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der vorliegenden Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stocker

Der Staatsschreiber:

Husi